

# Handreichung

für Eltern

Beschulung

von Kindern

mit besonderen

pädagogischen Bedürfnissen



BADEN-WÜRTTEMBERG  
STAATLICHES SCHULAMT  
FREIBURG



# Inhaltsangabe

- ◆ Vorwort
- ◆ Verantwortung der Grundschule
- ◆ Schulanmeldung
- ◆ Sonderpädagogischer Dienst
- ◆ Inklusive Beschulung
- ◆ Weitere sonderpädagogische Bildungsangebote
- ◆ Rechtliche Rahmenbedingungen
- ◆ Umschulung
- ◆ Bildungsgänge der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) im Staatlichen Schulamtsbezirk Freiburg
- ◆ Außerschulische Partner
- ◆ Glossar
- ◆ Aktueller Stand
- ◆ Kontakt

## Liebe Eltern,

wenn Ihr Kind eine besondere Form der Unterstützung im schulischen Bereich benötigt, soll Ihnen diese Handreichung den Weg zur Beschulung Ihres Kindes erleichtern.

Sie finden darin Informationen rund um das Thema der **Ein-schulung und Umschulung:**

- \* Schulpflicht/Schulanmeldung
- \* Sonderpädagogischer Dienst
- \* Ablauf bei Wunsch auf inklusive Beschulung
- \* Rechtliche Rahmenbedingungen
- \* Außerschulische Partner
- \* Kontaktdaten

Viele Fragen lassen sich nicht allgemein beantworten. Eine am Wohl des einzelnen Kindes orientierte pädagogische Förderung kennt immer mehrere organisatorische Wege und ist in Zusammenarbeit mit Ihnen und allen an der Förderung Ihres Kindes Beteiligten zu finden.

Wir möchten Sie ermuntern, bei Bedarf die nötige Hilfe und Unterstützung beim Staatlichen Schulamt einzuholen.

Wir begleiten Sie gerne dabei, für Ihr Kind die individuell bestmögliche Förderung zu erreichen.

Ihr Team für Inklusion  
am Staatlichen Schulamt Freiburg

---

*Stand Oktober 2012*

## Verantwortung der Grundschule

Ihr Kind wird schulpflichtig und Sie machen sich Gedanken über die richtige Schule?

**Zuständig für die Einschulung aller Kinder ist die Schulleitung der für Sie zuständigen Grundschule.**

Bereits im letzten Kindergartenjahr lernt die **Kooperationslehrkraft** Ihrer Grundschule die Schulanfänger im Kindergarten kennen. Wenn ein Förderbedarf beobachtet wird, nimmt die Leitung des Kindergartens mit Ihnen Kontakt auf. Hier können auch die Ergebnisse der Eingangsschuluntersuchung (ESU) berücksichtigt werden.

**In der Zuständigkeit der Schulleitung liegen die Möglichkeiten der**

- ♦ **Einschulung**
- ♦ **Zurückstellung** mit den entsprechenden Fördermaßnahmen
- ♦ **Beauftragung des Sonderpädagogischen Dienstes** zur Klärung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruches Ihres Kindes

Besucht Ihr Kind einen **Schulkindergarten**, werden Sie vor Ort umfassend über Möglichkeiten der Beschulung informiert und beraten.

---

*Ihr Kind ist schulpflichtig, wenn es bis zum 30.09. des Jahres 6 Jahre alt wird. Zur Anmeldung erhalten Sie eine schriftliche Einladung der Schule.*

# Schulanmeldung

Die Schulleitung bespricht mit Ihnen die Situation Ihres Kindes und informiert Sie über weitere Schritte.

Sammeln Sie dazu alle wichtigen Unterlagen und Berichte und nehmen sie Kopien zu diesem Gespräch mit.

- ◆ Therapieberichte (Logopädie, Ergotherapie, ....)
- ◆ Berichte aus der Frühförderung/ Kindergarten
- ◆ Gibt es einen Untersuchungsbericht von einem Kinder- und Jugendpsychiater, dem SPZ oder einer Audiometrie?
- ◆ Bekommt Ihr Kind Unterstützung im Kindergarten durch eine Integrationshilfe?
- ◆ Werden Sie als Familie durch das Jugendamt unterstützt?

Warten Sie damit nicht bis zum Tag der Schulanmeldung. Diese ersten Schritte können Sie bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahres Ihres Kindes gehen.

Wenn Sie schon jetzt sicher sind, dass Sie für Ihr Kind eine inklusive Beschulung wünschen, dann zögern Sie nicht, mit dem zuständigen Team für Inklusion am Staatlichen Schulamt Kontakt aufzunehmen.

---

*Schon zu Beginn des letzten Kindergartenjahres können Sie erste wichtige Schritte in Richtung Einschulung gehen.*

## Sonderpädagogischer Dienst

### Was geschieht bei der Beauftragung des Sonderpädagogischen Dienstes?

- ◆ Der Antrag der Eltern und/oder der Grundschule geht von der Grundschule an den zuständigen Sonderpädagogischen Dienst.
- ◆ Dem Antrag werden alle Berichte beigelegt.

### Was macht der Sonderpädagogische Dienst?

- ◆ Die Sonderschullehrkraft nimmt mit Ihnen Kontakt auf.
- ◆ Sie geben eine Schweigepflichtentbindung. Damit können Gespräche zwischen der Sonderschullehrkraft und den therapeutischen Fachkräften stattfinden.
- ◆ Die Sonderschullehrkraft führt ein kooperatives Diagnostikverfahren durch (Eltern, KiGa, Therapeuten u.a.).
- ◆ Auf der Grundlage aller diagnostischen Ergebnisse erstellt die Lehrkraft ein sonderpädagogisches Gutachten.
- ◆ Die Sonderschullehrkraft informiert Sie ausführlich über die Ergebnisse des Diagnostikprozesses und die Inhalte des Gutachtens.
- ◆ Das sonderpädagogische Gutachten geht an das Staatliche Schulamt Freiburg.

---

*Spätestens bis Ende Februar des laufenden Schuljahres sollen die Kinder bei den Sonderpädagogischen Diensten gemeldet sein.*

## Inklusive Beschulung

Das Staatliche Schulamt entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens über den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Hat Ihr Kind diesen Anspruch, dann können Sie wählen:

- ◆ Möchten Sie, dass Ihr Kind an einer allgemeinen Schule im inklusiven Unterricht lernen kann?
- ◆ Soll Ihr Kind das zuständige SBBZ (bisherige Sonderschule) besuchen?
- ◆ Oder entscheiden Sie sich für einen Schulplatz an einer Schule in privater Trägerschaft?

### Sie wünschen eine inklusive Beschulung Ihres Kindes?

- ◆ In allen Fragestellungen zur inklusiven Beschulung werden Sie durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen am Staatlichen Schulamt beraten.
- ◆ In der Verantwortung des Staatlichen Schulamtes Freiburg werden Sie über konkrete Möglichkeiten informiert.
- ◆ In Abhängigkeit von Ihrem Wohnort gibt es möglicherweise bereits ein bestehendes Angebot an einer Schule.
- ◆ Bei Bedarf werden im Rahmen von Gesprächen mit Ihnen und allen beteiligten Personen mögliche Lernorte für Ihr Kind erarbeitet. Dabei gilt es, sowohl die Bedürfnisse Ihres Kindes als auch die Bedingungen vor Ort abzuwägen.

---

Weitere Informationen & den Antrag auf Inklusion finden Sie unter [www.schulamt-freiburg.de/inklusive Beschulung/](http://www.schulamt-freiburg.de/inklusive_Beschulung/)  
Schwerpunktregion Freiburg/Informationen/Antragsformular

## Weitere sonderpäd. Bildungsangebote

### Sie entscheiden sich für ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)?

- ◆ Teilen Sie dies der Sonderschullehrkraft aus dem Sonderpädagogischen Dienst mit. Diese wird Sie über die weiteren Schritte informieren.

### Sie entscheiden sich für die Anmeldung an einer Privatschule?

- ◆ Teilen Sie dies der Sonderschullehrkraft aus dem Sonderpädagogischen Dienst mit. Die Information wird an das Staatliche Schulamt weitergegeben.
- ◆ Die weiteren Schritte geschehen in Absprache mit der Privatschule.
  
- ◆ Ob inklusives Bildungsangebot, SBBZ oder Privatschule — Sie erhalten immer einen **schriftlichen Bescheid** über die Form und den Ort der Beschulung Ihres Kindes.

---

*Ein sonderpädagogischer Bildungsanspruch kann zu unterschiedlichen Lernorten / Schulen führen.*



## Rechtliche Rahmenbedingungen

- ♦ **Verwaltungsvorschrift** „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom **22.08.2008**: Die Förderung von Schüler/innen mit besonderem Förderbedarf ist Aufgabe aller Schulen.
- ♦ **UN-Konvention**, am **26.03.2009** von der BRD unterzeichnet:  
Aussage zum **Bereich Bildung**:  
Menschen mit Behinderungen sollen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen werden. Leitbild ist das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Die Umsetzung obliegt den Bundesländern.
- ♦ **Erprobungsphase**: Der Ministerrat beschließt am 03.05.2010 eine 2-jährige Erprobung, die jetzt um 1 Jahr verlängert wurde.
- ♦ **Schulgesetzänderung**: Auf der Basis der Erprobungsphase ist eine Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2013/14 geplant.

---

*Diese Handreichung wird nach der Änderung des Schulgesetzes aktualisiert.  
Bitte informieren Sie sich dazu über [www.schulamt-freiburg.de](http://www.schulamt-freiburg.de)*

## Umschulung

Ihr Kind ist bereits ein Schulkind und eine Umschulung steht an?

Oft ergibt sich die Notwendigkeit einer Umschulung durch einen veränderten Förderbedarf Ihres Kindes.

Erste Ansprechpersonen sind die Klassen- und die Schulleitung. Sie werden mit Ihnen die Vorgehensweise besprechen; der Sonderpädagogische Dienst und das Staatliche Schulamt sind beteiligt.

Umschulung kann sein:

- ◆ Allgemeine Schule – SBBZ
- ◆ Allgemeine Schule – inklusives Bildungsangebot
- ◆ SBBZ – allgemeine Schule
- ◆ SBBZ – inklusives Bildungsangebot
- ◆ Inklusives Bildungsangebot – allgemeine Schule
- ◆ Inklusives Bildungsangebot – SBBZ

---

*Erste Ansprechperson für eine Umschulung ist die besuchte Schule. Für eine Beratung können Sie sich gerne an uns wenden.*

## Bildungsgänge der SBBZ's im SSA FR

	Grund- schule	Haupt-/WRS schule	Real- schule	Gymna- sium	Förder- schule	Schule für Geistig- behinderte
*Schule für Blinde	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Schule für Hörgeschädigte	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		
Schule für Körperbehinderte	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>
Schule für Geistigbehinderte						<b>X</b>
Schule für Sehbehinderte	<b>X</b>	<b>X</b>			<b>X</b>	<b>X</b>
Schule für Sprachbehinderte	<b>X</b>	<b>X</b>				
Schule für Erziehungshilfe	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>(X)</b>	
Förderschule					<b>X</b>	
Schule für Kranke	Bildungsangebot entspricht der Herkunftsschule der Schülerin / des Schülers					

\* nicht im Staatlichen Schulamtsbezirk Freiburg (SSA FR)

(x) in diesem Bereich gibt es im SSA FR FÖS nur in privaten Jugendhilfe-Einrichtungen

## Außerschulische Partner

### Was macht das Sozialamt?

Wenn bei Ihrem Kind eine körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, werden möglicherweise auch begleitende Hilfen zur Bewältigung des Schulalltages benötigt. Dazu können Sie beim Sozialamt einen Antrag stellen auf: „Leistungen der Eingliederungshilfe“, z.B. eine begleitende Assistenzkraft.

### Was macht das Jugendamt?

Wenn Ihr Kind eine seelische Beeinträchtigung hat und eine pädagogische Begleitung für die Bewältigung des Schulalltags benötigt, können Sie beim Jugendamt einen Antrag stellen auf: „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“, z.B. Schulbegleitung.

### Welche Zuständigkeit hat der Schulträger?

Bei inklusiver Beschulung ist der Schulträger Ansprechpartner für:

- ◆ Kosten bei Umbaumaßnahmen
- ◆ Bereitstellung zusätzlicher Hilfsmittel
- ◆ Beförderung
- ◆ Nachmittagsbetreuung
- ◆ Arbeitsvertrag mit der Assistenzkraft

---

*Das Staatliche Schulamt kooperiert mit allen außerschulischen Partnern.  
Bei Bedarf übernehmen wir die Koordination.*

## Glossar

- \* **Assistenz:** ist ein zeitlich festgelegtes Unterstützungsangebot für Kindergarten- oder Schulzeit. Eine schulfremde Person wird als Assistentenkraft zur Bewältigung des Schulalltags eingesetzt.
- \* **Eingliederungshilfe:** ist eine Leistung des Sozial- und Jugendamtes und ist dort zu beantragen. Sie umfasst z.B. den Einsatz von Assistenz oder Schulbegleitung.
- \* **Schulbegleiter:** Diese Eingliederungshilfe ist beim Jugendamt zu beantragen und unterstützt Kinder und Jugendliche im Kindergarten und in der Schule mit der Diagnose „Autismus“.
- \* **Sonderpädagogischer Dienst:** Sonderpädagogen, die auf Antrag der Eltern und Schulen Diagnostik durchführen, beraten und unterstützen. Regional zugeordnete Förderschulen nehmen den Antrag entgegen und leiten ihn bei Bedarf an andere Sonderschuleinrichtungen weiter.
- \* **Sonderpädagogischer Bildungsanspruch:** Auf der Grundlage der Diagnostik stellt das Staatliche Schulamt den Anspruch Ihres Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest. Damit erhält Ihr Kind umfassende sonderpädagogische Förderung in einer Sonderschule oder im Rahmen von gemeinsamem Unterricht an einer allgemeinen Schule.
- \* **Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf:** Damit Ihr Kind den Anforderungen der allgemeinen Schulen folgen kann, werden Sie und die Lehrkräfte an der Schule bezüglich geeigneter Fördermaßnahmen durch den Sonderpädagogischen Dienst beraten und unterstützt.
- \* **SBBZ: Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren** sind alle entsprechenden Sonderschularten und die Förderschulen. Die Sonderpädagog/innen beraten Schulen und Eltern und unterstützen als Experten die allgemeinen Schulen bei Schülern mit Bildungsanspruch und/oder Unterstützungsbedarf.
- \* **Sonderpäd. Frühförderung:** Angebot für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten von Geburt an bis zum Schulalter. Infos unter [www.schulamt-freiburg.de/Foerdern&Beraten/Fruehforderung](http://www.schulamt-freiburg.de/Foerdern&Beraten/Fruehforderung)

## Aktueller Stand

Für das kommende Schuljahr plant das Staatliche Schulamt Freiburg weiterhin inklusive Beschulungsangebote.

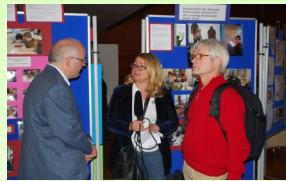
Im aktuellen Schuljahr werden in der Stadt Freiburg , im Landkreis Emmendingen und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mehrere Kinder mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch gemeinsam mit Schülern einer allgemeinen Schule unterrichtet. Dies findet sowohl in verschiedenen Gruppenlösungen als auch einzeln inklusiv an allgemeinen Schulen statt.

Eine Übersicht über die aktuellen inklusiven Beschulungsangebote, nach Landkreisen und der Stadt Freiburg getrennt, entnehmen Sie bitte der Homepage des Staatlichen Schulamtes Freiburg unter

**[www.schulamt-freiburg.de](http://www.schulamt-freiburg.de)**

**Inklusive Beschulung/Infopaket Inklusive Beschulung/**

**Inklusionslandkarten**



Bildungsmesse Inklusion  
2011 in Denzlingen

## **Kontakt**

Staatliches Schulamt Freiburg  
Oltmannsstraße 22  
79100 Freiburg  
Tel 0761 595 249 500  
Fax 0761 595 249 599

## **Schulrätin**

Claudia Bärwaldt  
claudia.baerwaldt@ssa-fr.kv.bwl.de

## **Pädagogische Mitarbeiterinnen**

Barbara Friedemann  
barbara.friedemann@ssa-fr.kv.bwl.de

Angelika Fuß  
angelika.fuss@ssa-fr.kv.bwl.de

Karin Hille  
karin.hille@ssa-fr.kv.bwl.de

Christine Kempf  
christine.kempf@ssa-fr.kv.bwl.de



BADEN-WÜRTTEMBERG  
STAATLICHES SCHULAMT  
FREIBURG

---

*Bitte informieren Sie sich auch unter [www.schulamt-freiburg.de](http://www.schulamt-freiburg.de)*